

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00141 vom 28. November 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00141

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00141 du 28 novembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00141 del 28 novembre 2019

Regeste

Entzug des Führerausweises | Führerausweisentzug; Bindung an die strafprozessuale Einstellungsverfügung im Administrativverfahren Infolge fehlenden Strafbedürfnisses bzw. Einstufung als Bagatellfall stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen Fahren ohne Berechtigung gegen den Beschwerdeführer ein. Trotzdem verfügte das Strassenverkehrsamt einen Führerausweisentzug (E. 2.2). Die für den Führerausweisentzug zuständige Verwaltungsbehörde darf grundsätzlich nicht von den Tatsachenfeststellungen des rechtskräftigen Strafentscheids abweichen (E. 3.1). Keine Bindungswirkung an den Strafentscheid besteht dagegen hinsichtlich der Rechtsanwendung, ausser wenn die rechtliche Qualifikation sehr stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, welche die Strafbehörde besser kennt als die Verwaltungsbehörde (E. 3.2). Es besteht kein Anlass für eine Abweichung von den Tatsachenfeststellungen im Strafverfahren hinsichtlich des objektiven Tatbestands (nur eine Fahrt frühmorgens am ersten Tag des Führerausweisentzugs) und des zur Einstufung als Fahrlässigkeitsdelikt führenden Sachverhaltsirrtums (E. 3.3). Die Strafbefreiungsgründe sind im Strassenverkehrsrecht nicht nur in strafrechtlicher, sondern analog auch in administrativer Hinsicht anwendbar, sofern ein Warnungsentzug infrage steht (E. 3.4.1). Die Strafbehörden haben den Beschwerdeführer einvernommen und kennen die relevanten Tatsachen besser als die Administrativbehörden; es besteht eine enge Verknüpfung von Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung, was eine Bindung an das Straferkenntnis zur Folge hat. Das Verhalten des Beschwerdeführers bleibt folglich auch im Administrativverfahren nach Art. 52 StGB ohne Konsequenzen; von einem Warnungsentzug ist abzusehen (E. 3.4.2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Satz 1 SVG zu Recht nicht von Straflosigkeit wegen Sachverhaltsirrtums, sondern offensichtlich von fahrlässiger Begehung des Delikts ausgegangen. Andernfalls wäre sie nicht zur Anwendbarkeit von Art. 52 StGB gelangt. 3.4 3.4.1 Die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts als Bagatellfall im Sinn von Art. 52 StGB führt zur Einstellung einer laufenden Strafuntersuchung – anders als im Fall von Art. 100 Ziff. 1 Satz 2 SVG, in welchem nach der Lehre ein Schuldspruch zu ergehen hat, aber keine Strafe ausgesprochen wird (Weissenberger, Art. 100 N. 7; Hans Giger, SVG Kommentar, 8. Auflage, Zürich 2014, Art. 100 N. 8). Die Strafbefreiungsgründe sind im Strassenverkehrsrecht nicht nur in strafrechtlicher, sondern analog auch in administrativer Hinsicht anwendbar (Weissenberger, Art. 16 N. 30 mit diversen Hinweisen auf die Rechtsprechung). Dies allerdings nur, sofern wie vorliegend ein Warnungsentzug infrage steht: Im Gegensatz zum Sicherungsentzug setzt der Warnungsentzug eine schuldhaftige Verkehrsregelverletzung

voraus und hat damit den Charakter einer Strafe (vgl. statt vielen VGr, 22. Februar 2018, VB.2017.00712, E. 4.2). Es stellt sich die Frage, ob die strafrechtliche Qualifikation als Bagatellfall eine Bindung der Verwaltungsbehörden zur Folge hat bzw. ob Art. 52 StGB vorliegend auch in administrativrechtlicher Hinsicht zur Anwendung kommt und einen Verzicht auf den hier zu beurteilenden Warnungsentzug zur Folge hat. 3.4.2 Hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation ist die Bindung der Administrativbehörden an die Feststellungen im Strafverfahren grundsätzlich weniger stark als hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen (siehe oben E. 3.2). Vorliegend sind jedoch die fraglichen, für die rechtliche Würdigung relevanten Tatsachen – namentlich bezüglich des Vorsatzes und auch des exakten objektiven Tatbestands – den Strafbehörden, welche den Beschwerdeführer einvernommen haben, deutlich besser bekannt als den Verwaltungsbehörden. Im Rahmen seiner Einvernahme waren sie in der Lage, die Aussagen des Beschwerdeführers unmittelbar wahrzunehmen und sich einen direkten Eindruck zu verschaffen. Wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, ist zu vermeiden, dass die erhobenen Beweise im Straf- und im Administrativverfahren in verschiedener Weise gewürdigt und rechtlich beurteilt werden (siehe BGr, 9. März 2017, 1C_581/2016, E. 2.3). Mit Blick darauf, dass Art. 52 StGB in beiden Verfahren zur Anwendung kommen kann (E. 3.4.1), dürfte die diesbezügliche, von den Strafbehörden einerseits und den Verwaltungsbehörden andererseits vorgenommene Beurteilung nur in Ausnahmefällen unterschiedlich ausfallen. In den Entscheidbegründungen der Vorinstanz und des Strassenverkehrsamts sowie in den weiteren Akten finden sich vorliegend keine Hinweise, die eine Abweichung von der strafrechtlichen Qualifikation als Bagatellfall angezeigt erscheinen liessen. Insbesondere aufgrund der Einvernahmen des Beschwerdeführers im Strafverfahren besteht eine enge Verknüpfung von Sachverhaltsfeststellung und Rechtsanwendung, was eine Bindung der Verwaltungsbehörden an das Straferkenntnis zur Folge hat (BGE 102 Ib 193, E. 3c). Das Verhalten des Beschwerdeführers bleibt folglich auch im Administrativverfahren nach Art. 52 StGB ohne Konsequenzen; von einem Warnungsentzug ist mithin abzusehen. 3.5 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als begründet und ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung des Strassenverkehrsamts ist aufzuheben und auf Administrativmassnahmen zulasten des Beschwerdeführers ist zu verzichten. 3.6 Angesichts des Verfahrensausgangs sind die Kosten des Rekursverfahrens (Fr. 1'200.- Staatsgebühr und Fr. 90.- Ausfertigungsgebühr) der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1). Ausserdem ist sie zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdegegnerin auch für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG), womit das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird.

E. 4.2

Sodann hat die Beschwerdegegnerin dem Vertreter des Beschwerdeführers eine angemessene Entschädigung (Fr. 1'500.-) für das Beschwerdeverfahren zu entrichten (§ 17 Abs. 2 VRG). Diese Entschädigung wird angerechnet auf die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtsverteidigung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung besteht, wenn ein Gesuchsteller zusätzlich nicht in der Lage ist, seine Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführer erscheint als mittellos im Sinn des Gesetzes. Sodann war die Beschwerde nicht aussichtslos. In Anbetracht der nicht einfachen Fragestellungen war der Beschwerdeführer zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf einen Rechtsvertreter angewiesen (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 80 f.). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung ist daher gutzuheissen und dem Beschwerdeführer antragsgemäss Rechtsanwalt B als unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bestellen. Diesem ist Frist zur Einreichung der Rechnung anzusetzen. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.